Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 48

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel. 2. December 1876. **Nr. 48.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Das Disziplinarstrafverfahren. — Die Kriegs-Organisation und Entwickelung der europäischen Heere. — W. Rüstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (Schluß.) — Ausland: Frankreich: Ueber die französische Armee. (Fortsetzung.) — Verschiedenes: Ueber den Krieg und dessen Einfluß auf die moralischen Elemente im Volk und Heer.

Das Disziplinarstrafverfahren.

Das wesentlichste Mittel, Disziplin und Mannszucht bei den Truppen aufrecht zu erhalten, bieten die Strafen. Doch es sind nicht die zahlreichen, sondern die gut angewendeten Strafen, welche ihren Zweck nicht verfehlen.

Daß die Strafen richtig angewendet werden und Sicherheit für die Wahrung der militärischen Interessen bieten, muß das Hauptaugenmerk einer jeden guten Militär-Gesetzgebung sein.

Doch wir wollen hier nicht die Strafen und das Verfahren, wenn es sich um schwere militärische Verbrechen handelt, sondern dasjenige bei kleineren Fehlern gegen die Disziplin und Mannszucht untersuchen.

Was nun die Bestrafung der Disziplinarvergehen anbelangt, so finden wir zwei Systeme, nach dem einen, welches in den meisten europäischen Staaten angenommen ist, werden die Disziplinarvergehen von den militärischen Obern erledigt, nach dem andern (welches in England angenommen ist) werden selbst leichtere Vergehen durch ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Kriegsgericht beurtheilt.

Da, wo die leichten Straffälle durch die militärischen Vorgesetzten erledigt werden, können wir wieder zwei Systeme unterscheiden. Das erste finden wir in Frankreich durchgeführt und von uns nachgeahmt, das andere ist in Deutschland, Oesterreich und Rußland angenommen.

Das französische System räumt jedem Befehlshaber der Armee, im Verhältniß zu seinem Grad, eine bestimmte Strafcompetenz über alle Untergebenen in der Armee ein. Die Strafe wird von dem Betreffenden ausgesprochen, kann aber durch die höheren Vorgesetzten geändert, verschärft, verringert oder auch ganz aufgehoben werden.

Dieses System hat viele Nachtheile. Es räumt vielen jungen Chargen, die noch wenig Erfahrung und Takt haben, das Recht zu strafen ein. Die Strafen werden bei diesem System oft im Augenblick einer Gemüthsbewegung ausgesprochen. Sehr schädlich für das Ansehen des Vorgesetzten ist das Abändern oder Aufheben der Strafen. Dieses System giebt zu vielen Reklamationen Anlaß. Der Mann kann wegen dem nämlichen Vergehen zweimal bestraft werden (wenn ein höherer Vorgesetzter findet, daß er nicht genügend bestraft worden); dann ist ferner dem angeklagten (oder strafbaren) Mann keine Gelegenheit sich zu rechtfertigen gegeben.

Bei dem französischen System kommen sehr viele Strafen vor. Die Deutschen sind über die Menge der Strafen, die da verhängt werden, ganz erstaunt, wie wir dieses s. Z. einem Artikel der „Darmstädter Militär-Zeitung" entnommen haben.

Doch noch mehr als in Frankreich wird bei uns bestraft; beispielsweise möge hier angeführt werden, daß uns ein Fall bekannt ist, wo dieses Jahr in einem Wiederholungscurs von 8 Tagen eines Bataillons 6 Offiziers- und 103 Mannschaftsstrafen vorgekommen sind!

Betrachten wir nun das deutsche System.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur denjenigen Offizieren zu, welchen der Befehl über eine Truppenabtheilung, über ein abgesondertes Commando, über eine Militärbehörde oder militärische Anstalt mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und erstreckt sich nur auf die Untergebenen dieses Befehlsbereiches. Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade, Anstellungsact oder dem Dienstalter (dem Datum des Brevets) unter ihm stehenden Personen des Militärstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder verhaften zu lassen. Eine solche Verhaftung